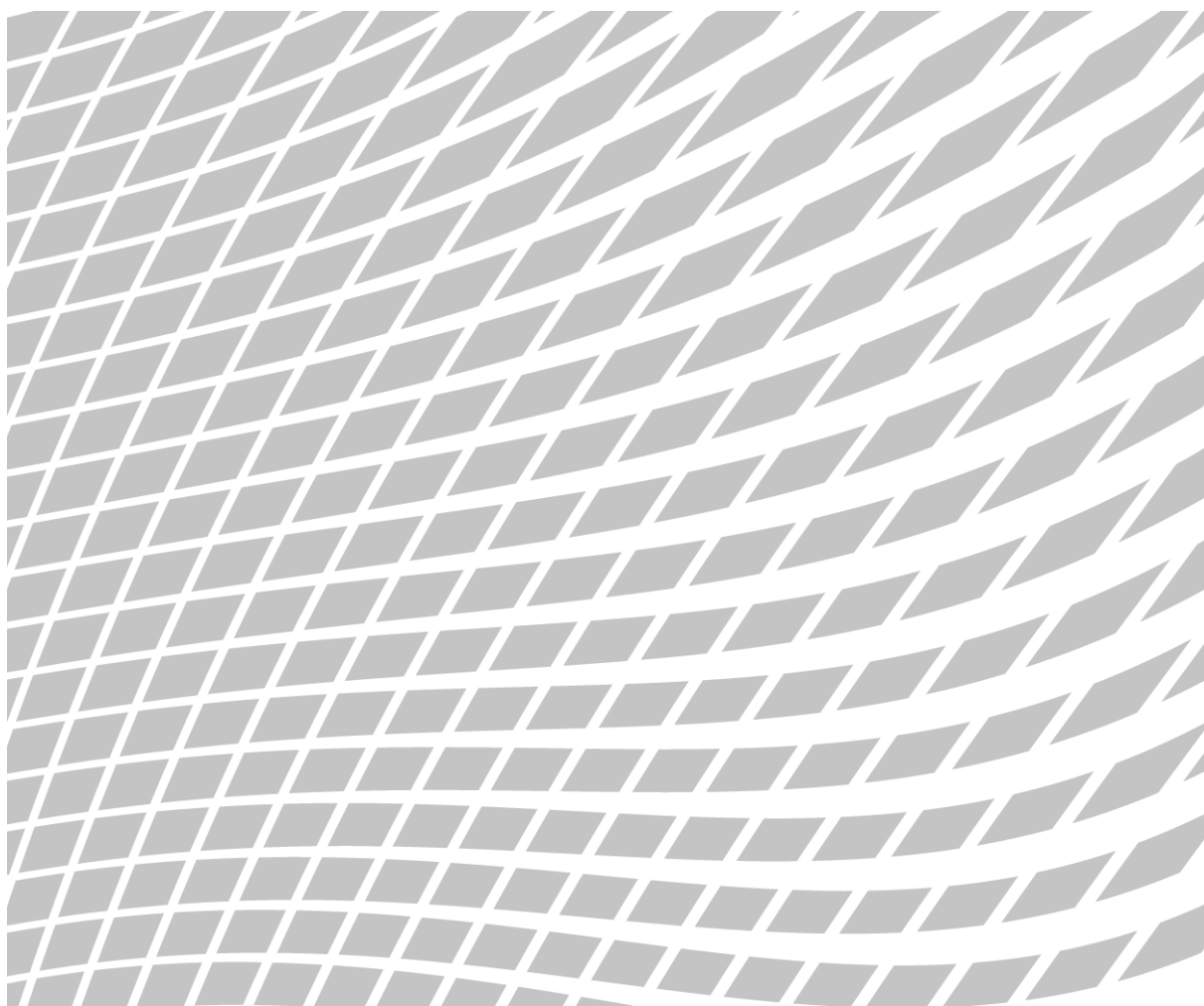


FINMA-Mitteilung 48 (2013) - 17. Mai 2013

---

## Märkte

---



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                               |               |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>KAG-Revision .....</b>                                                     | <b>3</b>      |
| Einleitung .....                                                              | 3             |
| De-minimis betreffend die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ..... | 3             |
| Übergangsbestimmungen.....                                                    | 6             |
| Anpassung der dem KAG und der KKV nachgelagerten Regulierung .....            | 13            |
| <br><b>Zahlen und Fakten .....</b>                                            | <br><b>14</b> |
| <br><b>Bekanntmachungen und Kontakte.....</b>                                 | <br><b>21</b> |

## KAG-Revision

### Einleitung

Am 1. März 2013 ist die Revision des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) sowie der Kollektivanlagenverordnung (KKV; SR 951.311) in Kraft getreten. Diese Revision hat verschiedene Änderungen eingeführt, insbesondere für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, welche bisher keine Bewilligung brauchten, wie auch für alle anderen Institute und Produkte im Anwendungsbereich des KAG.

Diese Mitteilung hat zum Ziel, einerseits die Unterstellungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und andererseits die anwendbaren gesetzlichen Übergangsbestimmungen für KAG-Institute und kollektive Kapitalanlagen zu präzisieren. Schliesslich wird ein kurzer Überblick über die Anpassung der dem KAG und der KKV nachgelagerten Regulierung gegeben.

### De-minimis betreffend die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und c KAG fallen sämtliche Vermögensverwalter schweizerischer oder ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in den Geltungsbereich des Kollektivanlagengesetzes und müssen über eine Bewilligung nach KAG verfügen, um die Verwaltungstätigkeit in oder von der Schweiz aus auszuüben.

Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG sieht indessen diejenigen Fälle vor, in denen der Vermögensverwalter schweizerischer oder ausländischer kollektiver Kapitalanlagen – unter der Bedingung von zwei kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen – vom Geltungsbereich des KAG ausgeschlossen ist und somit keine Bewilligung nach KAG benötigt.

Dabei gilt es darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 31 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 3 KAG Anlageentscheide für Fonds nach schweizerischem Recht ausschliesslich an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert werden dürfen, welche einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Aus diesem Grund kann ein Vermögensverwalter, der schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwaltet, nicht von den Ausnahmebestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG profitieren.

Die erste zu erfüllende Voraussetzung, um vom Geltungsbereich des KAG ausgeschlossen zu sein, sieht vor, dass die Anleger, welche in den vom Vermögensverwalter verwalteten Fonds investiert sind, qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> oder 3<sup>ter</sup> KAG sind. Dabei ist festzuhalten, dass die neuen Bestimmungen Abs. 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> von Art. 10 KAG erst am 1. Juni 2013 in Kraft treten.

Der Vermögensverwalter muss diesbezüglich konkret prüfen, ob es sich bei den Anlegern, welche in die von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen investiert haben, effektiv ausschliesslich um qualifizierte Anleger im Sinne des Schweizer Rechts handelt. Dies sollte grundsätzlich für Fonds, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger aufgelegt wurden, erfüllt sein.

Wenn es sich hingegen um eine kollektive Kapitalanlage handelt, welche nicht ausschliesslich für qualifizierte Anleger vorgesehen ist, muss der Vermögensverwalter konkret nachweisen, dass faktisch dennoch ausschliesslich qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> oder 3<sup>ter</sup> KAG in den Fonds investiert haben, um vom Geltungsbereich des KAG ausgeschlossen zu werden.

Die zweite zu erfüllende Voraussetzung, um vom Geltungsbereich des KAG ausgeschlossen zu sein, umfasst folgende drei mögliche Fälle:

- i.* Der Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen verwaltet Vermögenswerte, welche insgesamt, einschliesslich derjenigen durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte, höchstens 100 Millionen Franken betragen.
- ii.* Der Vermögensverwalter verwaltet Vermögenswerte, welche aus nicht hebelfinanzierten kollektiven Kapitalanlagen bestehen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage in dieser kollektiven Kapitalanlagen keine Rücknahmerechte ausüben dürfen, und welche höchstens 500 Millionen Franken betragen.
- iii.* Die Anleger sind ausschliesslich Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe, zu welcher der Vermögensverwalter gehört.

Für die ersten beiden Fälle (*i.* und *ii.*) sind die Vermögenswerte der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einschliesslich der Vermögenswerte von Fonds, deren Verwaltung weiterdelegiert wurde, zu berücksichtigen. Nicht erfasst werden hingegen diejenigen Vermögenswerte, welche aus anderen Tätigkeiten als der Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen stammen wie beispielsweise aus der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios oder der Anlageberatung.

Die Bestimmungen für die Berechnung der Schwellenwerte der ersten zwei vorgenannten Fälle finden sich in Art. 1b KKV. Grundsätzlich gelten für die Berechnung der Schwellenwerte alle Vermögenswerte sämtlicher schweizerischer und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die von einem Vermögensverwalter direkt oder über eine Delegation verwaltet werden. Davon eingeschlossen werden auch diejenigen Vermögenswerte, die über eine Subdelegation an einen Dritten weiterdelegiert werden.

Bis zur Revision der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA, SR 951.312) orientiert sich die Berechnung der Schwellenwerte an der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>. Dabei sind zur Bewertung der Portfolio-Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlage insbesondere auf die Rechtsvorschriften des Domizillandes der kollektiven Kapitalanlage sowie gegebenenfalls die in deren Satzung festgelegten Bewertungsregeln abzustellen. Für die Methoden und die Berechnung der Hebelwerte können die Art. 6–11 der vorgenannten Verordnung beigezogen werden.

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung; ABl. L 83/1 vom 22.3.2013

Im Zweifelsfall sollte der Vermögensverwalter die verwalteten Vermögenswerte tendenziell grosszügig berechnen, um seinen Handlungsspielraum im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Bst. h Ziff. 1 und 2 KAG besser abschätzen zu können. Falls sich herausstellt, dass diese Marge um die De-minimis-Schwelle gering ist, ist es angezeigt, Massnahmen zu treffen, um entweder klar ausserhalb des Geltungsbereiches des KAG zu bleiben oder aber – im Falle des Überschreitens der De-minimis-Schwelle – sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten und ein Gesuch um Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu stellen.

Überschreitet der Vermögensverwalter die vorgenannten Schwellenwerte, muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden und innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach KAG einreichen (Art. 1b Abs. 3 KKV).

Im Zusammenhang mit dem dritten vorgenannten Fall (*iii.*) der zweiten Ausnahmeregelung des Geltungsbereiches des KAG gelten als Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe öffentlich- oder privatrechtliche Unternehmen, die durch eine wirtschaftliche Einheit im Sinne einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals untereinander verbunden sind oder von dieser in einer anderen Art und Weise kontrolliert werden (Art. 1b Abs. 4 KKV).

## Übergangsbestimmungen

Am 1. März 2013 sind das revidierte KAG sowie die revidierte KKV in Kraft getreten. Damit gehen Änderungen für die Bewilligungsträger sowie für die kollektiven Kapitalanlagen einher. Für gewisse Anpassungen wurden im Gesetz sowie der Verordnung spezifische Übergangsbestimmungen geschaffen, welche es durch die Bewilligungsträger einzuhalten gilt. Im Nachfolgenden soll die Handhabung gewisser Übergangsbestimmungen näher erläutert werden.

| Betrifft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Voraussetzung                                      | Frist    | Übergangsbestimmung                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                    |          |                                                                                                                 |
| Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche neu dem KAG unterstellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Verwaltungstätigkeit vor dem 1. März 2013 ausgeübt | 6 Monate | Meldung ( <b>Art. 158c Abs. 1 KAG</b> )                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                    | 2 Jahre  | Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Einreichung eines Bewilligungsgesuchs ( <b>Art. 158c Abs. 2</b> ) |
| <p>Von den vorgenannten Übergangsbestimmungen betroffen sind Vermögensverwalter, die gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. f KAG neu diesem Gesetz unterstehen. Grundsätzlich dürfen Vermögensverwalter innerhalb der gesetzten Übergangsfristen gemäss Art. 158c KAG zusätzliche Verwaltungsmandate kollektiver Kapitalanlagen annehmen. Die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen betreffend die zu verwaltende kollektive Kapitalanlage sind in diesem Zusammenhang jedoch zu beachten und gelten vorrangig. Somit können keine neuen Verwaltungsmandate von schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, bei welchen die zugrundliegende Gesetzgebung eine Unterstellung des Vermögensverwalters vorsieht, angenommen werden.</p> <p>Übernehmen Vermögensverwalter nach dem 1. März 2013 erstmalig die Verwaltungstätigkeit für schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen und/oder liegen die verwalteten Vermögen über der De-minimis-Schwelle gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG, so sind die gesetzlichen Bestimmungen per sofort einzuhalten. Für diese gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 158c KAG nicht.</p> |                                                    |          |                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                    |          |                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bewilligte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Verwaltungstätigkeit vor dem 1. März 2013 ausgeübt | 1 Jahr   | Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere betreffend die finanziellen Mittel, die Betriebsorganisation sowie Risk Management, internes Kontrollsystem und Compliance<br><b>(Art. 144c Abs. 2 und 3 KKV)</b> |
| Vertreter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                    |          |                                                                                                                                                                                                                           |
| Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger in der Schweiz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Vertretertätigkeit vor dem 1. März 2013 ausgeübt   | 6 Monate | Meldung <b>(Art. 158d Abs. 1 KAG)</b>                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                    | 2 Jahre  | Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Einreichung des Gesuchs<br><b>(Art. 158d Abs. 2 KAG)</b>                                                                                                                    |
| Von den vorgenannten Übergangsbestimmungen betroffen sind Vertreter, die neu diesem Gesetz unterstehen. Dies umfasst beispielsweise Promotoren oder Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche an qualifizierte Anleger in der Schweiz vertrieben werden. Hingegen haben Vertreter, welche die Vertretertätigkeit für ausländische kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger nach dem 1. März 2013 aufnehmen, die gesetzlichen Bestimmungen per sofort einzuhalten. Für diese gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 158d Abs. 1 und 2 KAG nicht. |                                                    |          |                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                          |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertreter wie Banken, Effekthändler, Versicherungseinrichtungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die bei Inkrafttreten der Änderungen als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sind.                                                                                                                                                                                                                                                                           | Vertretertätigkeit vor dem 1. März 2013 ausgeübt                                                         | 1 Jahr | Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Einreichung des Gesuchs ( <b>Art. 144c Abs. 1 KKV</b> )                                                                                                                                                                           |
| Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die ausländische kollektive Kapitalanlagen vertrieben haben, ohne dass zwischen der FINMA und den relevanten Aufsichtsbehörden eine entsprechende Vereinbarung bestanden hat.                                                                                                                                                                                                                                                                | Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an Publikumsanleger vor oder nach dem 1. März 2013 | 1 Jahr | Einreichung von Erklärungen, in welchen sich diese Behörden zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gegenüber der FINMA verpflichten, sofern keine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen worden ist ( <b>Art. 158d Abs. 3 KAG</b> ) |
| <p>Von der vorgenannten Übergangsbestimmung betroffen sind Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die diese Tätigkeit vor oder nach dem 1. März aufgenommen haben. Die Erklärungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den relevanten Aufsichtsbehörden sind somit durch sämtliche Vertreter spätestens bis am 28. Februar 2014 der FINMA einzureichen, sofern keine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen worden ist.</p> |                                                                                                          |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |



| Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                               |          |                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertriebsträger von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger in der Schweiz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vertrieb vor dem 1. März 2013 | 6 Monate | Meldung ( <b>Art. 158d Abs. 1 KAG</b> )                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                               | 2 Jahre  | Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Einreichung des Gesuchs ( <b>Art. 158d Abs. 2 KAG</b> ) |
| Von der vorgenannten Übergangsbestimmung betroffen sind schweizerische Vertriebsträger, die neu diesem Gesetz unterstehen. Demgegenüber haben Vertriebsträger, welche die Vertriebstätigkeit für ausländische kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger nach dem 1. März 2013 aufnehmen, die gesetzlichen Bestimmungen per sofort einzuhalten. Für diese gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 158d Abs. 1 und 2 KAG nicht. |                               |          |                                                                                                       |
| Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, welche ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger in der Schweiz vertreiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Vertrieb vor dem 1. März 2013 | 2 Jahre  | Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 30a KKV ( <b>Art. 144c Abs. 5 KKV</b> )                     |
| Die vorgenannte Übergangsbestimmung betrifft Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, welche die Vertriebstätigkeit vor dem 1. März 2013 ausgeübt haben. Finanzintermediäre, welche den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz an qualifizierte Anleger nach dem 1. März 2013 aufnehmen, haben die Voraussetzungen per sofort einzuhalten. Die Übergangsbestimmung gilt somit für diese nicht.                  |                               |          |                                                                                                       |

| Ausländische kollektive Kapitalanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                         |         |                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausländische kollektive Kapitalanlagen für den Vertrieb an Publikumsanleger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Genehmigung zum Vertrieb vor oder nach dem 1. März 2013 | 1 Jahr  | Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 120 Abs. 2 KAG ( <b>Art. 158d Abs. 5 KAG</b> )         |
| Ausländische kollektive Kapitalanlagen für den Vertrieb an qualifizierte Anleger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vertrieb vor oder nach dem 1. März 2013                 | 2 Jahre | Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 120 Abs. 4 und 123 KAG ( <b>Art. 158d Abs. 4 KAG</b> ) |
| <p>Die Übergangsbestimmungen von Art. 158d Abs. 4 und 5 KAG gelten sowohl für bereits vor dem 1. März 2013 wie auch für nach dem 1. März 2013 in der Schweiz vertriebene kollektive Kapitalanlagen.</p> <p>Im Falle von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die an Publikumsanleger vertrieben werden, beträgt die Frist 1 Jahr. Somit sind die Voraussetzungen bis spätestens am 28. Februar 2014 einzuhalten. Hat die Einhaltung der Voraussetzungen die Anpassung der massgebenden Dokumente zur Folge, so ist der FINMA ein entsprechendes Gesuch zu stellen.</p> <p>Für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die an qualifizierte Anleger vertrieben werden, beträgt die Frist 2 Jahre. Somit sind die Voraussetzungen bis spätestens am 28. Februar 2015 einzuhalten.</p> |                                                         |         |                                                                                                |

| Schweizerische kollektive Kapitalanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                    |         |                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fonddokumente                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Genehmigung der kollektiven Kapitalanlage bzw. des Teilvermögens vor dem 1. März 2013              | 2 Jahre | Anpassung der Fonddokumente ( <b>Art. 158a Abs. 1 KAG</b> )                                                                                             |
| <p>Diese Übergangsbestimmung bezieht sich auf vor dem 1. März 2013 genehmigte Einzelfonds sowie Teilvermögen. Teilvermögen eines bestehenden Umbrella-Fonds, welche ab dem 1. März 2013 genehmigt werden, sind von dieser Übergangsbestimmung nicht erfasst.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Anpassung der Fonddokumente nur bezüglich derjenigen geänderten Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung zwingend zu erfolgen hat, welche gegenüber der bisherigen Regelung eine Verschärfung erfahren haben. Ein Beispiel hierfür ist die neue Definition der qualifizierten Anleger und Anlegerinnen in Art. 10 Abs. 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> revKAG bzw. Art. 6 revKKV.</p> |                                                                                                    |         |                                                                                                                                                         |
| Anpassung der Organisation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                    |         |                                                                                                                                                         |
| Anpassung der Betriebsorganisation sowie des Riskmanagements, internen Kontrollsystems und Compliance                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Bewilligungsträger gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a-d und f-h KAG mit Bewilligung vor dem 1. März 2013 | 1 Jahr  | Erfüllung der Vorschriften betreffend Betriebsorganisation sowie Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance ( <b>Art. 144c Abs. 3 KKV</b> ) |
| Anpassung der Betriebsorganisation der Depotbank                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Depotbanken mit Bewilligung vor dem 1. März 2013                                                   | 1 Jahr  | Erfüllung der Vorschriften betreffend Betriebsorganisation ( <b>Art. 44c Abs. 4 KKV</b> )                                                               |
| <p>Im Rahmen einer allfälligen Anpassung der Betriebsorganisation bei der Depotbank an die neuen gesetzlichen Anforderungen ist nicht zwingend ein Gesuch an die FINMA zu stellen. Die FINMA wird im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit prüfen, ob die entsprechenden Vorschriften in Bezug auf die Betriebsorganisation eingehalten sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                    |         |                                                                                                                                                         |

| Delegation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                               |        |                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Delegation der Vermögensverwaltung einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage an ausländische Vermögensverwalter, sofern das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch verlangt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Kollektive Kapitalanlagen, welche vor oder nach dem 1. März 2013 genehmigt wurden bzw. werden | 1 Jahr | Einreichung einer Erklärung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde, sofern in der Zwischenzeit keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden konnte ( <b>Art. 158a Abs. 2 KAG</b> ) |
| <p>Die vorgenannte Übergangsbestimmung gilt für Delegationen der Vermögensverwaltung an ausländische Vermögensverwalter, welche sowohl vor dem 1. März 2013 als auch nach dem 1. März 2013 erfolgen. Sofern das ausländische Recht eine entsprechende Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zu einem späteren Zeitpunkt verlangt, so gilt die Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Änderungen des KAG zur Einreichung einer entsprechenden Erklärung auch für danach erfolgte Delegationen der Vermögensverwaltung an ausländische Vermögensverwalter.</p> |                                                                                               |        |                                                                                                                                                                                                   |

## Anpassung der dem KAG und der KKV nachgelagerten Regulierung

Am 15. April 2013 hat die FINMA die Anhörung zum neuen Rundschreiben „Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen“ eröffnet. Das neue Rundschreiben wird das geltende FINMA-Rundschreiben 2008/8 „Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen“ ersetzen, da mit den am 1. März 2013 in Kraft getretenen Revisionen des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und der Kollektivanlagenverordnung (KKV) der Begriff der „Öffentlichen Werbung“ weggefallen ist. Das neue Rundschreiben konkretisiert insbesondere den Begriff des Vertriebs und die Rechtsfolgen der Vertriebstätigkeit. Die Anhörung dauert bis zum 3. Juni 2013.

Mittelfristig wird die FINMA auch die KKV-FINMA revidieren. Die KKV-FINMA enthält konkretisierende Vorschriften zu den Anlagetechniken und Derivaten, der Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und der Publikationspflicht sowie der Prüfung durch die Prüfgesellschaften. Die Revision wird sich nicht nur darauf beschränken, die Änderungen der KAG- und KKV-Revision umzusetzen, sondern auch allfällige Lücken in vorgenannten Bereichen zu schliessen, und wenn erforderlich, die KKV-FINMA an die internationalen Standards anpassen.

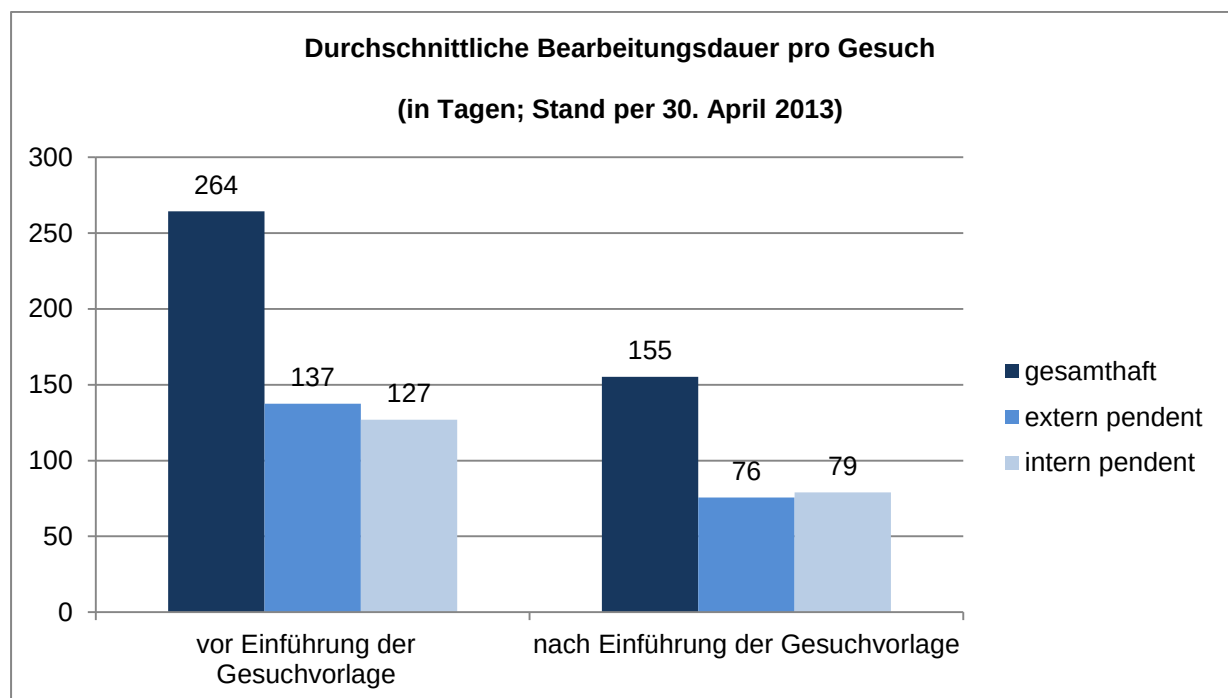
Schliesslich ist die FINMA mit Verbänden wie der Swiss Funds Association (SFA) in Kontakt für die Anpassung der Selbstregulierungsvorschriften an die KAG- und KKV-Revision. Für die FINMA steht dabei insbesondere die Anpassung der SFA-Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen und die Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft im Vordergrund. Zudem ist, wie von der SFA mitgeteilt wurde, die Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen aufgrund der Regulierungsentwicklungen obsolet geworden und gilt deshalb nicht mehr als von der FINMA anerkannter Mindeststandard gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2008/10 "Selbstregulierung als Mindeststandard".

## Zahlen und Fakten

### *Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen*

Die Abteilung Asset Management hat seit Anfang 2011 insgesamt 46 Gesuche zur Bewilligung von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen bearbeitet und davon die Hälfte abgeschlossen. Von diesen 23 abgeschlossenen Gesuchen wurden 18 bewilligt. Die restlichen fünf Gesuchsteller haben ihr Gesuch während des Bewilligungsverfahrens zurückgezogen. Gesamthaft hat die FINMA seit 2007 99 Gesellschaften als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt.

Bewilligungsverfahren werden bei der FINMA mit Gesuchseinreichung hängig und enden mit dem erstinstanzlichen Entscheid der FINMA. Die Anzahl Tage zwischen Gesuch Eingang und Entscheid ergibt die gesamte Verfahrensdauer gemessen in Kalendertagen. Dies umfasst sowohl den Zeitraum, in dem das Gesuch von der FINMA intern behandelt wird, als auch den Zeitraum, in dem das Gesuch extern vom Gesuchsteller ergänzt bzw. nachgebessert wird.



Die Bearbeitung der zwischen Januar 2011 und April 2012 eingereichten und abgeschlossenen Gesuche dauert durchschnittlich 264 Tage. Die Dauer der Gesuchbearbeitung bewegt sich dabei in einer Bandbreite von 10 bis 660 Tagen. Die Bearbeitungsdauer hängt stark von der faktischen

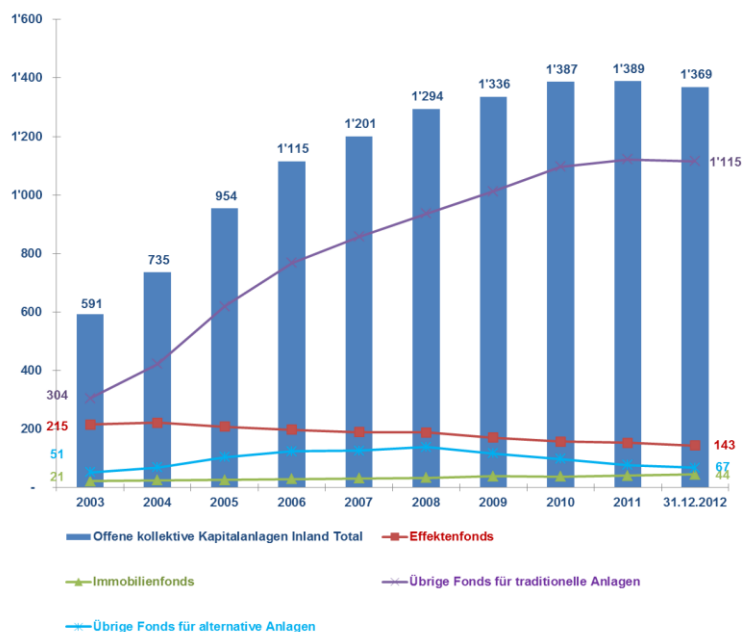
Erfüllung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Vermögensverwalter bei Gesuchseinreichung wie auch der Qualität und Transparenz der Gesuche selbst ab.

Dies widerspiegelt sich in den Zahlen seit der Einführung der standardisierten Gesuchvorlage für die Einreichung von Bewilligungsgesuchen von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen im April 2012. Gesuche, welche auf der Basis der Gesuchvorlage erstellt und eingereicht wurden, haben eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von nunmehr 155 Tagen.

## Kollektive Kapitalanlagen

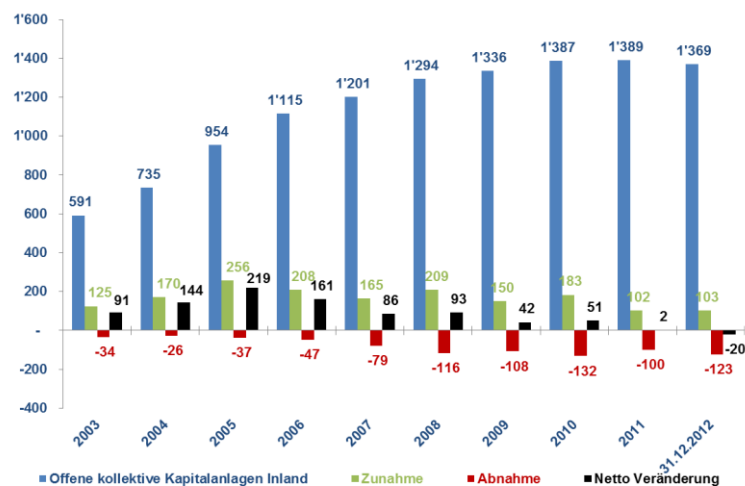
### Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 31. Dezember 2012, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

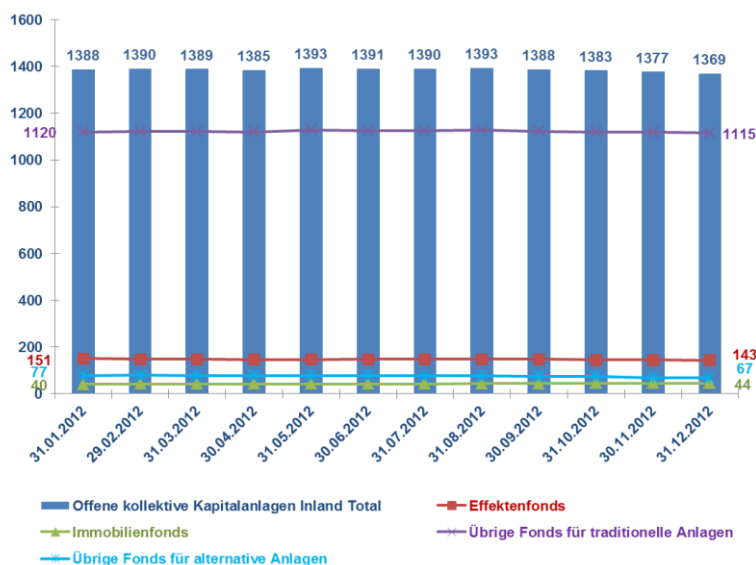
Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 31. Dezember 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

## Inland

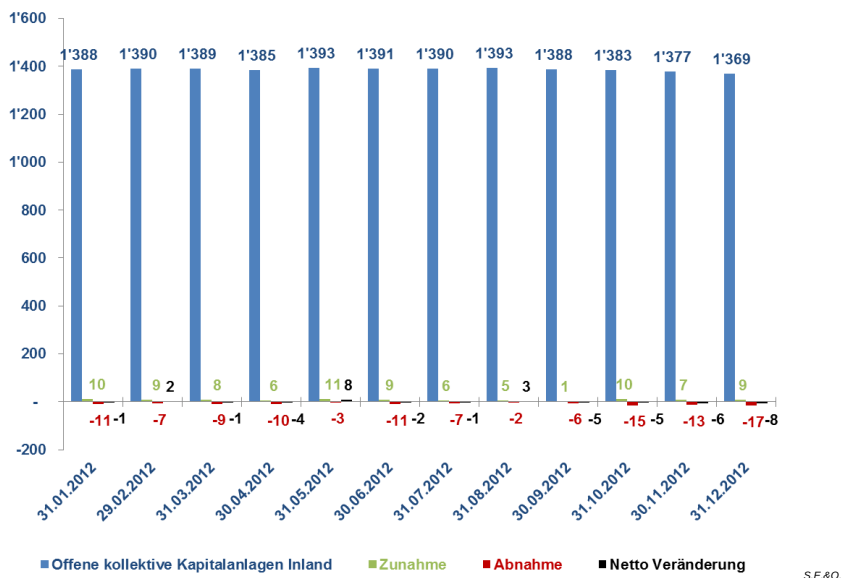
Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 31. Januar und dem 31. Dezember 2012, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

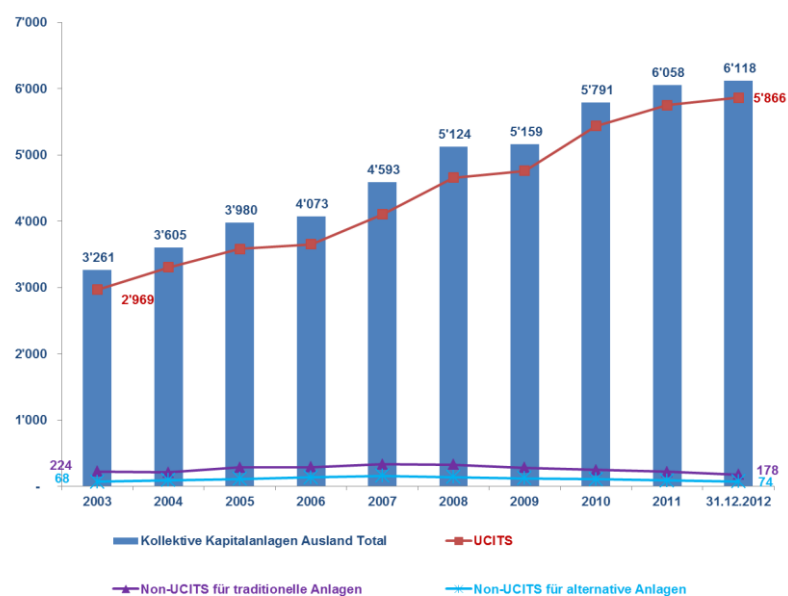


Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 31. Januar und dem 31. Dezember 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.

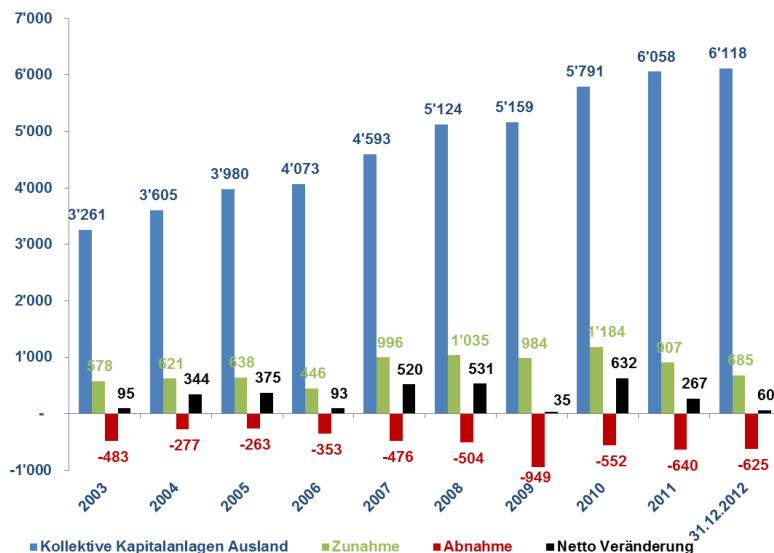


## Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 31. Dezember 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



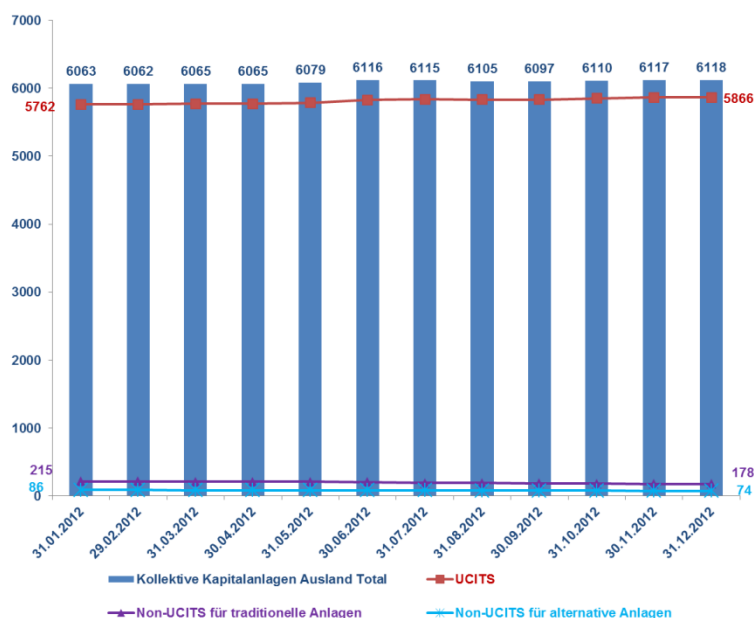
Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und dem 31. Dezember 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

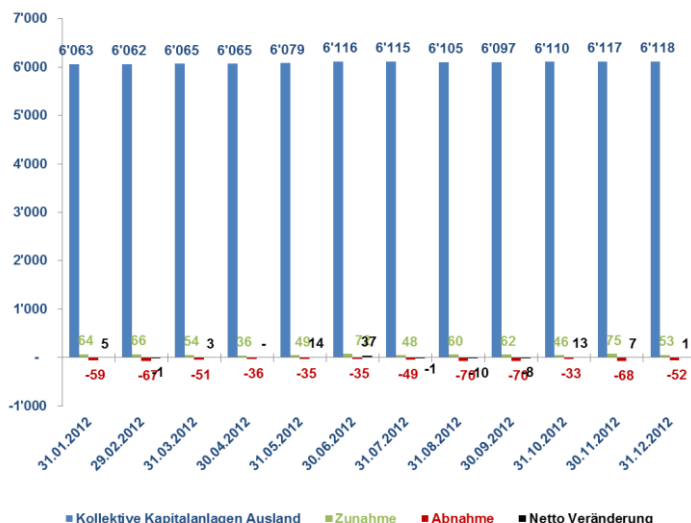
## Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 31. Januar und dem 31. Dezember 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 31. Januar und dem 31. Dezember 2012. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

## Gesuche

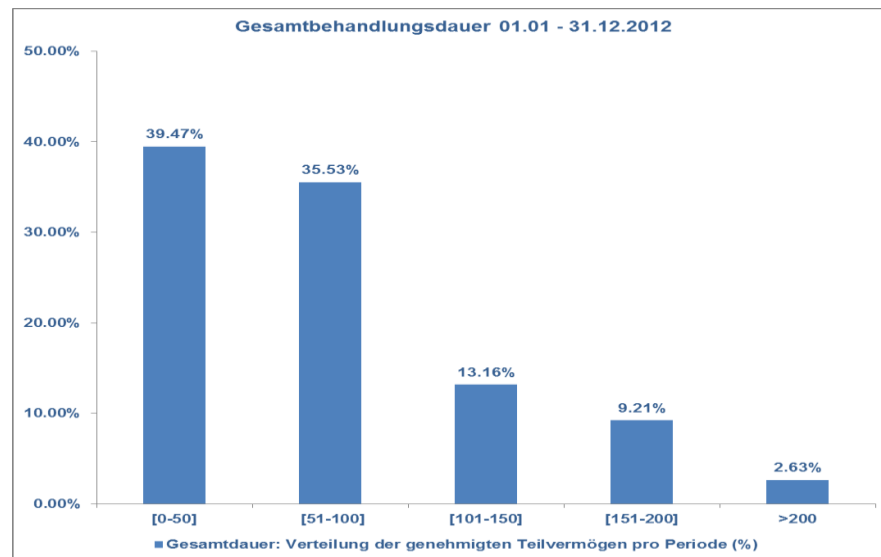
Für die Ermittlung der Dauer des Genehmigungsprozesses ist die Zeit zwischen dem Eingang der notwendigen Dokumente und dem Erlass der Verfügung durch die FINMA relevant. Die Gesamtdauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl Tage, während welcher ein Gesuch beim Gesuchsteller sowie der Anzahl Tage, während welcher ein Gesuch bei der FINMA hängig war.

Während der nachfolgend aufgeführten Periode genehmigte die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb im Rahmen von 47 Gesuchen 76 neue inländische kollektive Kapitalanlagen. Die durchschnittliche Gesamtdauer betrug 72 Tage.<sup>2</sup>

Diese Zahlen betreffen nur die Neugenehmigung von vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, nicht hingegen die weiteren von den Account Managern behandelten Dossiers wie beispielsweise Änderungen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die Neugenehmigung oder Änderung von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts. Die FINMA genehmigte in derselben Zeitspanne zusätzlich zu den 76 neuen schweizerischen vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen 14 neue Teilvermögen von schweizerischen SICAV.

<sup>2</sup> Ist ein Gesuch länger als 180 aufeinanderfolgende Tage beim Gesuchsteller hängig, gilt der Genehmigungsprozess als abgeschlossen. Bei erneuter Eingabe beginnt somit der Genehmigungsprozess von neuem zu laufen.

Verteilung der Gesamtdauer des Genehmigungsprozesses bei offenen vertraglichen inländischen kollektiven Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2012:



## **Bekanntmachungen und Kontakte**

### **Meldeformulare**

Die Meldeformulare sind unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/kollektivekapitalanlagen/Seiten/default.aspx>

### **Gesuchvorlagen**

Die Gesuchvorlagen und Wegleitungen zur Einreichung von Bewilligungsgesuchen sind unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/kollektivekapitalanlagen/Seiten/default.aspx>

### **Kontakte**

Kontaktpersonen bei der FINMA sind die Account Manager der Abteilungen Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb bzw. Asset Management.